



FINANZORDNUNG

§1 Grundsatz

Der Verein ist wirtschaftlich und sparsam zu führen.

Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Einnahmen stehen.

Für den Gesamtverein und für alle Abteilungen gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§2 Haushaltsplan

Im jeweiligen Haushaltsplan werden die einzelnen Einnahmen und Ausgaben laut Vereinskostenplan aufgeführt.

Die Haushaltspläne des Vereins und der Abteilungen müssen wahrheitsgetreu aufgestellt werden. Im Haushalt des Vereins werden alle Ausgaben für Versicherungen, Verbände, Berufsgenossenschaft, Zuschüsse für die Übungsleiterausbildung, Steuern und Abgaben usw. ausgewiesen.

Die Abrechnung von Zuschüssen der Kommunen rechnet ebenfalls der Verein ab.

Ausgaben für die Ehrung von Mitgliedern übernimmt der Verein.

§3 Jahresabschluss

Neben der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben muss im Jahresabschluss eine Schulden und Vermögensübersicht erstellt werden.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §15 der Vereinssatzung zu prüfen.

Die Prüfung der Kassenprüfer/innen hat sich auf die rein rechnerischen/buchhalterischen Zahlungsvorgänge zu beschränken, also ausdrücklich nicht auf die Zweckmäßigkeit und den sachlichen Grund für die Veranlassung einzelner Ausgaben.

Die Kassenprüfer/innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte der Abteilungen werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Vereins-Hauptkasse zugewiesen.

Der/die Vorstand/ Vorständin Finanzen verwaltet die Vereinskasse.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht. Zahlungen des/der Vorstandes/Vorständin Finanzen an die Abteilungen werden nur geleistet, wenn diese ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden.

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben. Der Verein erhält seinen Anteil nach jährlicher Beratung mit den Abteilungen.

§6 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den/die Vorstand/Vorständin Finanzen, muss der/die Abteilungsleiter/in oder der/die Geschäftsführer/in der jeweiligen Abteilung die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch seine/ihre Unterschrift bestätigen.

Die Abteilungen legen fest, wer Einnahmen und Ausgaben tätigen darf und Belege abzeichnet.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltplanes ist nur dem Vorstand vorbehalten.

Notwendige Finanzmittel für die Erhaltung, Erweiterung oder Neubau von Sporteinrichtungen, die einen Betrag von € 50.000,00 übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Abteilungsleiter/in und Geschäftsführer/in der Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden.

Abteilungsleiter/in und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

§8 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Sämtliche in den Abteilungen vorhandene Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte und Immobilien) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben oder durch Schenkung zuzielen.

§9 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommunen und anderer öffentlicher wie privater Stellen, fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§10 Einhaltung des Steuerrechts

Der/die Vorsitzende des Vereins haftet für alle steuerrechtlichen Angelegenheiten des Vereins persönlich, da er/sie nach der Steuergesetzgebung verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Verfügungen ist.

Um den/die Vorsitzende/n in seiner Verantwortung zu unterstützen, sind alle Verantwortlichen im Verein: Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen, Geschäftsführer/innen der Abteilungen verpflichtet, alle steuerrechtlichen Regelungen zu beachten und strikt einzuhalten. Der/die Vorstand/Vorständin Finanzen unterrichtet und unterstützt die Mitglieder des Vorstandes und die Verantwortlichen der Abteilungen.

Der/die Vorstand/Vorständin Finanzen ist über alle Beschäftigungen von Übungsleiter/innen, Sportlern und sonstigen Mitarbeiter/innen zu informieren. Die Abteilungen folgen dann den Anweisungen der/des Vorstandes/Vorständin Finanzen über die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen.

Hänigsen, den 02.03.2023